

Satzung für die BuKoF¹

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V.“ (in Folge „BuKoF“ genannt). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Sitz der BuKoF ist Berlin-Mitte.

§ 3 Zweck

(1) In der BuKoF wirken die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Frauenförderung/ Gleichstellung an Hochschulen zusammen. Die BuKoF setzt sich dafür ein, Benachteiligungen von Frauen an Hochschulen abzubauen und im Hochschulbereich den gleichstellungspolitischen Auftrag gemäß Art. 3 (2) GG voranzubringen.

(2) Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- Wechselseitige Information der Mitglieder über Entwicklungen von hochschul- und gleichstellungspolitischer Bedeutung, Erfahrungsaustausch über Frauenförderungs- und Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen,
- Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu Fragen von hochschul- und gleichstellungspolitischer Bedeutung,
- Vorschläge an Mandatsträger/innen, die politische Administration und Wissenschaftsorganisationen auf Bundesebene zu gleichstellungspolitischen Fragen an Hochschulen,
- Initiierung von Forschungsarbeiten zur Gleichstellung an Hochschulen.

(3) Die BuKoF verfolgt den in Absatz 1 genannten Zweck für alle Hochschultypen und Mitgliedergruppen auf Bundesebene, gegenüber der Europäischen Union und anderen Staaten, soweit Bundeskompetenzen berührt sind. In diesem Sinne kooperiert sie mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die BuKoF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die BuKoF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BuKoF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BuKoF, mit Ausnahme des Geschäftsbedarfes für die Vorstandsmitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BuKoF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2000 (zuletzt geändert am 24. September 2015)

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der BuKoF ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder der BuKoF sind die Hochschulen, vertreten durch

- Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte / Frauenvertreterinnen
- Mitarbeiterinnen in Gleichstellungsbüros/ Frauenbüros an Hochschulen,
- Funktionsträgerinnen in den Bereichen der Frauenförderung/ Gleichstellung an Hochschulen,
- Mitarbeiterinnen von Geschäftsstellen der Landeskonferenzen, sofern sie arbeitsrechtlich Angehörige einer Hochschule sind.

Die in der BuKoF vertretenen Hochschulen müssen in der Liste der Hochschulrektorenkonferenz vertreten sein. Andere Hochschulen oder (Teil-)Körperschaften des öffentlichen Rechts, die selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, können auf Antrag aufgenommen werden. Der Antrag wird über den BuKoF-Vorstand eingereicht. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ein Mitglied, das aus dem Verein austreten will, muss seinen Austritt schriftlich und mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand der BuKoF e.V. erklären. Ein Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende. Das austrittswillige Mitglied erhält vom Vorstand der BuKoF e.V. eine schriftliche Bestätigung mit dem frühestmöglichen Austrittsdatum.

§ 7 Stimmrecht und Antragsrecht der Mitglieder

Jede Hochschule gemäß § 6 hat Antragsrecht und in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 8 Beiträge

(1) Die in der BuKoF vertretenen Hochschulen und die durch die Mitgliederversammlung aufgenommenen (Teil-)Körperschaften des öffentlichen Rechts, die selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, unterstützen die BuKoF finanziell durch jährlich zu leistende Beiträge. Die Beitragshöhe ist in der Geschäftsordnung der BuKoF geregelt.

(2) Über die Höhe der Beiträge durch die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung der BuKoF mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung der BuKoF kann weitere besondere Möglichkeiten der kontinuierlichen finanziellen Förderung durch Dritte (z. B. Förderbeiträge oder Fördermitgliedschaft) einrichten.

§ 9 Organe der BuKoF

Die Organe der BuKoF sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der BuKoF und steckt den Handlungsrahmen der anderen Organe ab. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung im Sinne von § 3 (Zweck) und zu § 8 (Beiträge)

2. Einrichtung von auftragsgebundenen Kommissionen auf Antrag mit Ausnahme der Antragskommission, Bestellung der Kommissionssprecherinnen und Entscheidung über die Weiterführung von Kommissionen

3. Verabschiedung des Budgets

4. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entscheidung über dessen Entlastung

5. Wahl des Vorstandes

6. Beratung und Beschlussfassung über die der Satzung nachgeordneten Ordnungen (z. B. Wahlordnung, Geschäftsordnung)

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, auf Antrag zu Teilen nichtöffentlich. Für ihre Organisation ist der Vorstand verantwortlich. Er lädt mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Anträge ein.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne des § 6 und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt worden ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von dem nach Satz 1 bestimmten Mitglied unterzeichnet.

(5) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Beitragshöhe gemäß § 8 (1) und (2), zur Änderung der Geschäftsordnung und auf vorzeitige Neuwahl des Vorstandes müssen mit der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden und bedürfen zur Beschlussfassung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Dringlichkeitsanträge mit Ausnahme zu Gegenständen gemäß Abs. 5 sind möglich. Ihre Zulassung zur Behandlung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt alle anderen Organe der BuKoF. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Landeskonferenzen, Kommissionen und mit dem Vorstand

2. Beschlussfassung zu Anträgen, die die vorangegangene Mitgliederversammlung an den erweiterten Vorstand verwiesen hat

3. Beschlussfassung zu aktuellen Themen im Sinne von § 3 (Zweck)

4. Einsetzung der Antragskommission.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Landeskonferenzen und Kommissionen mit je 1 Vertreterin sowie den Vorstandsmitgliedern. Die Vertreterinnen der Landeskonferenzen und der Kommissionen sollen verbindlich benannt sein. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Mehrstimmen aufgrund von Doppelfunktionen (Satz 1) sind nicht möglich.

(3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal zwischen den Mitgliederversammlungen öffentlich für die Mitglieder der BuKoF gemäß § 6. Der Vorstand lädt mindestens 3 Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung ein. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes finden weitere Sitzungen statt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50 % seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die BuKoF nach außen. Er ergreift Initiativen, gibt Empfehlungen und bereitet Beschlüsse vor. Er legt mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jährlich seinen Rechenschaftsbericht und einen Budgetvoranschlag vor. Er ist für die Einhaltung des verabschiedeten Budgets verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden und führt diese aus. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung ein gemeinsames Antragsrecht. Er kann in Absprache mit den Antragstellerinnen vor der Ausführung von Beschlüssen diese auf sachliches Zutreffen und juristische Korrektheit prüfen und ggf. dem erweiterten Vorstand zur erneuten Entscheidung vorlegen.

(3) Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder unabhängig von Mitgliedergruppen und Hochschultypen. Vorschlagsrecht haben die Landeskonferenzen und Kommissionen. Zusätzlich können Kandidatinnen auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 5 Mitgliedern gemäß § 6 unterschrieben sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, für Studentinnen auf deren Wunsch 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung in Eigenverantwortung und geben sie den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Wahl bekannt. Dabei sind für Abwesenheit Vertretungsregelungen vorzusehen. Die Vorstandsmitglieder können eine erste Vorsitzende des Vorstandes und ihre Vertreterin benennen.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die BuKoF hat eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung der BuKoF festgelegt sind.

(2) Der BuKoF-Vorstand ist den beschäftigten Personen dienstrechtlich vorgesetzt.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Berlin.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der BuKoF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an TERRE DES FEMMES e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.